Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.04.1931

Geschäftszahl

0047/30

Rechtssatz

Wenn eine Partei in einer gegen eine Strafverfügung gerichteten Eingabe nicht ausdrücklich nur das Ausmaß der auferlegten Strafe in Beschwerde zieht, sondern unter Hinweis auf konkrete Tatsachen ein Verschulden in Abrede stellt, so hat sie einen Einspruch gegen die Strafverfügung vorgebracht. Die Behörde war daher verpflichet, gemäß § 49 Abs 3 VStG das ordentliche Verfahren einzuleiten.